

Spitzmühle-Ost (GVBI. II/26, 2015, Nr. 30)

(§ 12 Abs. 3 BauGB; § 9 Abs. 1 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 12 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(§ 12 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Lärm-

pegel-

bereich

2 | II

3 | III

"Maßgeblicher

in Beherbergungsstätten,

R'w res des Außenbauteils in dB

Unterrichtsräume und ähnliches

30

30

Außenlärmpegel

56 bis 60

61 bis 65

Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

¹⁾ An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur eine untergeordneten

Teil B: Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB

TF 1 Allgemeine Zweckbestimmung des

- "Kindernachsorgeklinik" (1) Das als Sondergebiet "Kindernachsorgeklinik" festgesetzte Baugebiet dient der Unterbringung eines Klinikbetriebs zur Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen in Begleitung ihrer Familien einschließlich der
- dazugehörigen Nutzungen, die dem Betriebszweck der Nachsorgeklinik dienen, der zugehörigen Erschließungsanlagen, Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen.
- (2) Im Teilgebiet SO 1 "Kindernachsorgeklinik: Verwaltung, Versorgung, Therapie, Zufahrt" sind allgemein zulässig:
- Einrichtungen der medizinischen Pflege;
- Einrichtungen der pädagogischen Betreuung; - Einrichtungen für die geistige und körperliche Erholung;
- Gebäude und Räume für Küchen, Cafeteria und Speiseräume; - Gemeinschaftsräume: - Gebäude und Räume für die Verwaltung der Kindernachsorge-
- bis zu vier Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschafts-Spielplätze
- (3) Im Teilgebiet SO 2 "Kindernachsorgeklinik: Beherbergung der Patienten" sind allgemein zulässig:
- Gebäude und Räume für die Beherbergung der Patienten und
- von deren Angehörigen
- Gemeinschaftsräume; - Therapieräume,
- (4) Im Teilgebiet SO 3 "Kindernachsorgeklinik: Wirtschaftsgarage,
- Wirtschaftsgebäude;
- Wirtschaftsgarage; - bis zu vier Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschafts-
- Gebäude und Räume für die Verwaltung der Kindernachsorge-
- (5) Im Teilgebiet SO 4 "Kindernachsorgeklinik: Sportanlagen" sind allgemein
- gedeckte und ungedeckte Sportanlagen, Gebäude und Räume für die Verwaltung der Kindernachsorge-
- (6) Über die in den Absätzen 2 bis 5 benannten Anlagen hinaus sind entsprechend § 14 Abs. 1 BauNVO 2017 auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets "Kindernachsorgeklinik" selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Stellplätze und Garagen sind entsprechend § 12 Abs. 6 BauNVO 2017 nur in den Teilgebieten SO 1 SO 3 und SO 4 allgemein zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

- Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB; entsprechend §§ 16 ff. BauNVO 2017 TF 2 Zulässige Grundflächenzahl und deren Überschreitung
- (1) Für das als Sondergebiet "Kindernachsorgeklinik" festgesetzte Baugebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,4.
- (2) Eine Überschreitung der in Absatz 1 festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 2017 bezeichneten Anlagen ist bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) 0.6

TF 3 Zulässige Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe

- Im Sondergebiet "Kindernachsorgeklinik" können Überschreitungen der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen für technische Aufbauten sowie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie in deren technisch notwendigem Ausmaß ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
- a) die Grundfläche dieser Aufbauten insgesamt 10 % der auf dem Baugrundstück tatsächlich überbauten Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO 2017 nicht überschreitet und
- b) die bauliche Höhe der Aufbauten 3,00 m über der unter ihnen realisierten Gebäudeoberkante nicht überschreitet.

III. Überbaubare Grundstücksfläche

- Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB; entsprechend § 23 BauNVO 2017; § 9 Abs. 2 BauGB (bedingte Festsetzung)
- TF 4 Bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen
- (1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 2017 nach Maßgabe der Brandenburgischen Bauordnung zulässig. Satz 1 gilt nicht für die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist.
- (2) Innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 2017 unzulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen, für Fußund Fahrwege sowie Aufstellflächen, die aus Gründen der Sicherheit oder des Brandschutzes erforderlich sind.
- (3) Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Stellplatzflächen allgemein zulässig.
- (4) Innerhalb des Teilgebietes SO 4 ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Anlage eines nicht überdachten Sportplatzes unter der Bedingung zulässig, dass die Fläche Kraft Bauantrag nicht ganz oder teilweise mit Stellplätzen belegt wird.

IV. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- TF 5 Schutz vor Außenlärm
- (einschließlich der Fenster, Rollladenkästen, Lüfter und anderer Außenbauteile) von Fassaden mit schutzwürdigen Räumen (gemäß DIN 4109), diejenigen bewerteten Luftschalldämmmaße (R'_{w.res}) aufweisen, die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (Ausgabe November 1989) je nach Raumart für die in der Planzeichnung - Nebenzeichnung 1 - dargestellten Lärmpegelbereiche erforderlich sind.
- (2) Wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird, als im Bebauungsplan - Nebenzeichnung 1 mit Darstellung der Lärmpegelbereiche - festgesetzt ist, können ausnahmsweise Außenbauteile mit einer geringeren luftschalldämmenden Wirkung zugelassen werden. Für die Bemessung der Minderung ist die DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (Ausgabe November 1989) anzuwenden; die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile muss dem vorschriftenkonform ermittelten Lärmpegelbereich entsprechen.

VI. Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI. I/16, [Nr. 14]).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

(Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.

vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16, [Nr. 5]).

Januar 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes

Teile des Plangebietes liegen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Strausberg - Spitzmühle-Ost gemäß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Strausberg - Spitzmühle-Ost vom 20.7.2015, GVBI. II/26,

Landschaftsschutzgebie

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet" (Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 7-1./65 [Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder), Nr. 3, April 1956], zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2014 [GVBI. II, Nr. 6]).

V. Grünordnerische Festsetzungen

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB; § 9 Abs. 1 BauGB

- TF 6 Grünordnerische Festsetzungen für das Sondergebiet "Kindernachsorgeklinik"
- (1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen.
- (2) In der umgrenzten Fläche sind pro angefangene 50 m² Anpflanzungsfläche zehn Sträucher und ein Laubbaum bzw. Kiefern in der Qualität 12/14 STU zu pflanzen. Insgesamt sind hier mindestens neun Gehölze und 90 Sträucher zu pflanzen. Vorhandener Gehölzbestand wird angerechnet. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zwei Unterbrechungen in einer Breite von bis zu je 6 m für die Anlegung von Rettungswegen zulässig.
- (3) Es wird die Verwendung von heimischen Arten gemäß der Pflanzliste empfohlen.

TF 7 Versickerung von Regenwasser, Vermeidung von Vollversiegelung

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG (1) Das im Sondergebiet "Kindernachsorgeklinik" anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig oder in Versickerungsmulden auf

- dem Baugrundstück des Sondergebiets zu versickern. (2) Die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie
- Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.
- (3) Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in den Flächen, die innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) für die Wasserfassung Strausberg - Spitzmühle-Ost (GVBl. II / 26, Nr. 30) liegen, unzulässig:
- a) unterirdische Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers, wie Rigolen oder Sickerschächte.
- b) für Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen sowie für sonstige Landschafts- und Tiefbauvorhaben die Verwendung von Baustoffen, Böden oder anderen Materialen, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten,
- c) der Einsatz von Material der Einbauklasse 1.1 mit den Zuordnungswerten Z 1.1 entsprechend Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004, kann ausnahmsweise im geschlossenen Einbau unter einer wasserundurchlässigen Decke zugelassen werden.

TF 8 Qualifizierung der Waldflächen zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensation

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2 Satz 3 Bbg WaldG

Innerhalb der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Kiefernforst in einen Trauben-Eichen-Winterlinden-Hainbuchenwald umzuwandeln. Nach Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen ist der Wald als natürliches Waldentwicklungsgebiet aus der Nutzung zu nehmen und nicht mehr zu bewirtschaften. Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind zulässig.

VII. Hinweise ohne Normcharakter

1. Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Vorhaben- und Erschließungsplan als gesonderte Urkunde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der räumliche Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Teil A) von der Fläche abgegrenzt, die demäß

§ 12 Abs. 4 BauGB außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen wird.

2. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag).

3. Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

4. Artenschutz nach Bundesrecht Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen

Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Sorbus aucuparia

Prunus spinosa

Sambucus nigra

Ribes uva-crispa

Viburnum opulus

Euonymus europaea

Pflanzliste (Empfehlung)

Bäume großkronige Arten

Gemeine Esche Fraxinus excelsion Tilai cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Stiel-Eiche Quercus robur Trauben-Eiche Quercus petraea Rot-Buche Fagus sylvatica Flatter-Ulme Ulmus laevis Berg-Ulme Ulmus glabra

Klein- und mittelkronige Arten Eberesche Feldahorn

Schlehe

Schwarzer Holunder

Wasser-Schneeball

Stachelbeere

Pfaffenhütchen

Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Sand-Birke Betula pendula Gemeine Traubenkirsche Prunus padus Prunus avium Vogel-Kirsche Sträucher

Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Corylus avellana Haselnuss Heckenrose Rosa corymbifera Hundsrose Rosa canina Kornelkirsche Cornus mas Liguster Liqustrum vulgare Rhamnus cathartica Purgier Kreuzdorn Roter Hartriegel Cornus sanguinea

Beschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Strausberg am 11.02.2017 erfolgt.

10435 Berlin

1. Einleitung des Verfahrens aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des

Strausberg, den _

2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 "Kindernachsorgeklinik", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist zudem im Rahmen einer Erörterungsveranstaltung am 21.02.2017 durchgeführt worden.

Verfahrensvermerke

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 29.03.2017 frühzeitig zur Abgabe

einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden. Die förmliche Beteiligung

(Bürgermeisterin)

nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.05.2018.

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 "Kindernachsorgeklinik", bestehend aus der Planzeichnung mit Nebenzeichnung 1 (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht einschließlich vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen haben in der Zeit vom

montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr. von 13:00 bis 16:00 Uhr. montags bis donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr

28.05.2018 bis zum 30.06.2018 während folgender Zeiten

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 12.05.2018 im Amtsblatt für die Stadt Strausberg ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachsorgeklinik", bestehend aus der Planzeichnung mit Nebenzeichnung 1 (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan

(Bürgermeisterin)

Strausberg, den _ (Bürgermeisterin)

Nr. 59/17 "Kindernachsorgeklinik" wurde gebilligt.

6. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

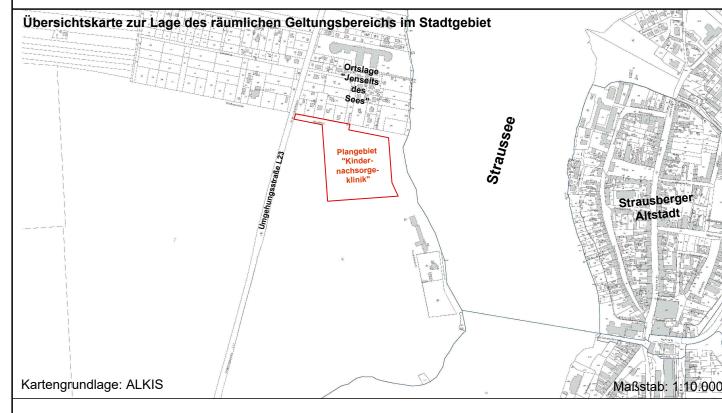
7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachsorgeklinik" wird hiermit ausgefertigt. Der Inhalt des Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom

8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt

Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Strausberg, den (Bürgermeisterin)



STADT STRAUSBERG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachsorgeklinik"

Stadtverwaltung Strausberg Fachbereich Technische Dienste Fachgruppe Stadtplanung Hegermühlenstraße 58 15344 Strausberg

SATZUNGSFASSUNG, 01.10.2018

1: 500 (Hauptzeichnung); 1:1.000 (Nebenzeichnung 1)

Planungsgrundlage: ÖbVI Matthias Kalb. Lageplan vom 12.12.2016 Stand Katasterunterlagen: Dez. 2016

Gemarkung: Strausberg 238/5 (Teilfläche) Flurstücke:

Bearbeitung: Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung - Entwicklungsplanung - Regionalplanung Oderberger Straße 40